

SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

AUS DER SOZietät berichten wir heute zunächst über unsere neu gestaltete Internetseite. Getreu dem Motto "Evolution statt Revolution" haben wir unseren Auftritt im Netz für Sie übersichtlicher und informativer gemacht. Werfen Sie doch einmal einen Blick auf www.schmitzknoth.de.

Nach den SommerurlaubeN steht Ihnen SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte nun wieder vollzählig, erholt und energiegeladen zur Verfügung. Auch hier heißt es erneut "Evolution statt Revolution". Auf die bekannten wie vertrauten anwaltlichen Berater können Sie weiterhin ebenso bauen wie auf alle Mitarbeiter, die stets zuverlässig unterstützend tätig sind. Selbst unsere erfolgreichen Auszubildenden gehören – nunmehr als Rechtsanwaltsfachangestellte – weiter dazu, wobei wir uns auch insoweit verstärkt haben.

Aktuell möchten wir Sie an dieser Stelle auf die Veröffentlichung von Dr. Claus Recktenwald "Von der Sozialadäquanz zum Verschwiegenheitskodex?" (Anwaltsblatt 6/2012, S. 488ff.) hinweisen. In 7. Auflage neu erschienen sind die „AnwaltFormulare“ des Deutschen AnwaltVerlags. Dort sind die Abschnitte „Maklerrecht“ durch Dr. Wolfgang Werber und „Franchiserecht“ durch Dr. Guido Plassmeier bearbeitet worden. Auch hier lohnt es sich, einen Blick hinein zu werfen.

Natürlich sind seit der letzten Ausgabe der SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN weder wir noch die Gerichte oder der Gesetzgeber untätig geblieben. Darüber liefern wir Ihnen mit der neuesten Ausgabe Zeugnis ab.

Bonn, im September 2012



A. AUS DER ANWALTSCHAFT

Outsourcing und Cloudcomputing

150.000 Anwältinnen und Anwälte gibt es in Deutschland, davon 3200 in Bonn. Etwa ein Viertel verdingt sich als Unternehmensjurist, einige auch nur zur Sicherung der besseren Konditionen im anwaltlichen Versorgungswerk. Alle aber eint die Besonderheit der Verschwiegenheitspflicht. Der damit verbundene Geheimnisschutz und das daraus resultierende Beschlagnahmeprivileg für Mandanten- und Prozessakten sind die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zu anderen Beratern und Interessenvertretern. Hiermit befasst sich die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin. In dieser verantworten weniger als 100 auf vier Jahre gewählte Anwaltsparlamentarier die passenden Bestimmungen in der Berufsordnung für Rechtsanwälte. Der Verfasser gehört ihr in zweiter Wahlperiode an, ist Mitglied des neuen Ausschusses "Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz" und der Unterarbeitsgruppe "Zusammenarbeit/Einschaltung Dritter". Konkret geht es dort um die Frage, ob wir Regeln für die Einbeziehung von externen Dienstleistern brauchen. Schlagworte wie Cloudcomputing und Outsourcing machen insoweit auch vor der Anwaltschaft nicht halt. Das ist vor allem dann problematisch, wenn der Mandant nicht weiß, wer im Rahmen der anwaltlichen Mandatsbearbeitung sonst noch auf seine Daten Zugriff nehmen kann. Unproblematisch ist es nur, wenn der Mandant dies genehmigt. Ansonsten soll es auf die Sozialadäquanz ankommen, also dasjenige, womit man rechnen muss und

rechnet, weil es normal ist. Das aber ist doch recht schwammig.

Die Einbeziehung Dritter in die Mandatsbearbeitung findet ihr Ende mit der regelmäßig extern durchgeführten Aktenvernichtung und erstreckt sich neben dem Kanzleipersonal etwa auf Sachverständige, Übersetzer, Detektive, Korrespondenzanwälte, Copy-Center, Boten, Lagerflächenvermieter oder sonstige Dienstleister. Soweit die Rechtsprechung mit mutmaßlicher Einwilligung bzw. Sozialadäquanz bei der Frage arbeitet, was noch keinen Verschwiegenheitspflichtverstoß darstellt und insoweit auch nicht strafbar ist, wird man die „inhouse“-Bearbeitung darunter fassen können. Soweit es zum „Outsourcing“ kommt, wird man häufig keine Mandantenkenntnis unterstellen können und dann auch nicht davon ausgehen dürfen, dass hier eine mutmaßliche Einwilligung in Betracht kommt. Von Bedeutung ist die mutmaßliche Einwilligung ansonsten, wenn das Einverständnis des Verfügungsberechtigten nicht eingeholt werden kann, etwa weil dieser nicht erreichbar ist. Im Übrigen greift eine mutmaßliche Einwilligung, wenn der Mandant zwar gefragt werden könnte, jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass er bereits darauf keinen Wert legt.

In diesem Lichte ist die Einbeziehung Dritter in die Mandatsbearbeitung unbedenklich wenn

- der Mandant es weiß und billigt, oder
- davon auszugehen ist, dass es der Mandant für selbstverständlich hält, oder



- es zur Wahrung der Mandanteninteressen erforderlich ist, dieser aber nicht rechtzeitig um Einverständnis gebeten werden kann.

Alle anderen Fälle lassen es hingegen angezeigt erscheinen, zumindest eine breitere Aufklärung zu versuchen. Der Verfasser schlägt hierzu das Novum eines Verschwiegenheitskodex vor, der in folgende berufsrechtliche Regelung eingekleidet werden könnte:

„Der Rechtsanwalt soll bei der Einbeziehung Dritter in die Mandatsbearbeitung das Einverständnis des Mandanten einholen, soweit dieser hiermit typischerweise nicht rechnet und ein Interesse angenommen werden kann, hierüber informiert zu werden. Soweit sich der Anwalt gegenüber dem Mandanten einem öffentlichen Verschwiegenheitskodex unterwirft, der Regeln für den üblichen Umgang mit Mandatsgeheimnissen bei der Einbeziehung Dritter und auch innerhalb der Kanzlei aufstellt, gilt die Zustimmung des Mandanten in entsprechendem Umfang als erteilt.“

Dieser Vorschlag basiert auf der Überzeugung, dass Aufklärung und Transparenz beim Mandanten im Umgang mit dessen Geheimnissen eine Grundverpflichtung darstellen. Dass die Satzungsversammlung keinen Verschwiegenheitskodex leisten kann, wird zugleich zugestanden. Ein solcher könnte aber von der Bundesrechtsanwaltskammer und/oder vom Deutschen Anwaltverein, gegebenenfalls auch gemeinsam als „code of best practice“ entwickelt und kontinuierlich fortgeschrieben

werden. Eine Anleihe könnte insoweit beim Deutschen Corporate Governance Kodex für die 800 börsennotierten deutschen Aktiengesellschaften genommen werden. Dort stellt § 161 Aktiengesetz die Öffnungsnorm dar und die Justizministerin setzt die Kodex-Kommission ein. Das könnte bei der Anwaltschaft der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer übernehmen. Wir nähmen uns auch da in die Pflicht, zum Besten der Mandantschaft.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Claus Recktenwald
Rechtsanwalt

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 71
Telefax 0228 / 98 509 - 8871
recktenwald@schmitzknoth.de

B. AUS DER GESETZGEBUNG

Gesetz gegen Kostenfallen im Internet ist in Kraft getreten

Am 2. März 2012 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet. Die Regelungen sind am 1. August 2012 in Kraft getreten ist.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr ist nunmehr ein besonderer Hinweis auf die Entgeltlichkeit verbindlich. In dem Gesetz selbst (§ 312g Abs. (3) BGB) liest sich die Regelung wie folgt:



„Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag [...] so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.“

Ziel des Gesetzes ist es, Verbraucher vor Vertragsschlüssen zu schützen, bei denen die Kostenpflichtigkeit des Angebots nicht transparent ist.

Sehen Sie zum Thema „Kostenfallen im Internet“ auch unseren Praxistipp unten unter lit. D.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de

C. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Bau-/Kaufrecht

BGH/EuGH: Die Nacherfüllung durch "Lieferung einer mangelfreien Sache" verpflichtet auch zum Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache.

BGH, 21.12.2011 (VIII ZR 70/08)

Hintergrund: Der Kläger kaufte bei der Beklagten eine größere Menge Bodenfliesen. Nachdem der Kläger die Fliesen hatte verlegen lassen, zeigten sich Mängel, deren Beseitigung nicht möglich war. Der Kläger nahm deswegen die Beklagten auf Lieferung neuer Fliesen sowie die Zahlung der Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und den Einbau neuer in Anspruch.

Der Bundesgerichtshof (BGH) legte die grundsätzliche Frage zunächst dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vor, um klären zu lassen, ob ein Verkäufer im Fall einer Ersatzlieferung die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache tragen muss und ob es dem Verkäufer möglich ist, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Forderung zu berufen, wenn dies Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert der mangelfreien Sache und der Bedeutung des Mangels (absolut) unverhältnismäßig sind.

Entscheidung: Der EuGH entschied, dass – ungeachtet der Frage, ob der Verkäufer die mangelhafte Sache auch einbauen sollte – der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau der mangelhaften



Sache vorzunehmen und die mangelfreie Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen, die für Aus- und Einbau notwendig sind. Eine Weigerung der Leistung unter Verweis auf eine Unverhältnismäßigkeit komme – so die sich anschließende Entscheidung des BGH – zumindest dann nicht in Betracht, wenn keine alternativen Gewährleistungsansprüche bestünden; allerdings könne der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Ausbau und den Einbau durch den Verkäufer auf die Übernahme eines angemessenen Betrags beschränkt werden. Dies dürfe allerdings nicht dazu führen, dass das Recht des Käufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten ausgehöhlt werde.

In der Praxis: Nach der Entscheidung des BGH ist bei der Vertragsgestaltung – insbesondere auch im Verhältnis zu Verbrauchern – das Augenmerk noch mehr auf die Ausgestaltung der Gewährleistungsregeln zu richten. Gerade in den Fällen, in denen der Wert der Kaufsache gering, die potentiellen Aus- und Einbaukosten aber hoch sind, gewährt die Entscheidung des BGH zumindest noch gewisse Möglichkeiten zur Minimierung von Gewährleistungsrisiken.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Werber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 72
Telefax 0228 / 98 509 - 8872
werber@schmitzknoth.de

2. Versicherungsrecht

BGH: Leistungskürzung auf Null im Anwendungsbereich des § 28 Abs. (2) S. 2 VVG bei grob fahrlässiger Trunkenheitsfahrt.

BGH, 11.01.2012 (IV ZR 251/10)

Hintergrund: Ein Kfz-Haftpflichtversicherer nahm – vertreten durch SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte – seinen Versicherungsnehmer nach Regulierung einer Trunkenheitsfahrt in Regress.

Der Versicherungsnehmer übersah bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,10 Promille eine so genannte „T-Kreuzung“, fuhr geradeaus und durchbrach eine Grundstücksmauer. Der Versicherer ersetzte dem geschädigten Grundstückseigentümer dessen Sachschaden sowie die Kosten eines Sachverständigengutachtens und verlangte die Erstattung des Betrages von seinem Versicherungsnehmer. Dieser erkannte lediglich einen Teilbetrag an und stützte seine darüber hinausgehende Ablehnung darauf, ihm könne keine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt nachgewiesen werden; bei § 28 Abs. (2) S. 2 VVG sei eine Leistungskürzung auf Null ausgeschlossen, die Bestimmung in D.3.1 AKB 2008 sei intransparent und für Sachverständigenkosten müsse er grundsätzlich nicht aufkommen.

Der Versicherungsnehmer wurde in erster und zweiter Instanz antragsgemäß zur Zahlung verurteilt, der BGH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen.



Entscheidung: Der BGH nahm hinsichtlich der Trunkenheitsfahrt grobe Fahrlässigkeit an, keinen Vorsatz. Bei Vorsatz wäre der Versicherer per se leistungsfrei. Nach § 28 Abs. (2) S. 2 VVG kann der Versicherer im Fall grober Fahrlässigkeit "seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens (...) entsprechenden Verhältnis kürzen". Den lebhaften Streit, ob dies eine "Kürzung auf Null" erlaubt, hatte der BGH für den Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls gem. § 81 Abs. (2) VVG mit Urteil vom 22.06.2011 (Az. IV ZR 225/10) dahin entschieden, dass eine vollständige Versagung der Leistung in Ausnahmefällen unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls möglich ist. Nunmehr stellt der BGH klar, dass nichts anderes im Rahmen des § 28 VVG, also bei den Obliegenheiten, gilt. Weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte schließen, so der BGH, eine vollständige Leistungskürzung aus. Auch der mit der Einführung des neuen VVG verfolgte Gesetzeszweck, das Alles-oder-Nichts-Prinzip abzuschaffen – nach alter Rechtslage führten Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit immer zur Leistungsfreiheit – stehe dem nicht entgegen. Die in D.3.1 AKB 2008 entsprechend enthaltene Bestimmung der Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen sei transparent, da sich diese Bestimmung im Kern dem Gesetzeswortlaut anschließe und es sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer aus dem Wortlaut erschließe, dass bei grober Fahrlässigkeit nicht zwingend eine Restquote verbleiben müsse.

Ferner stellte der BGH nochmals klar, dass Sachverständigenkosten gemäß § 249 Abs.

(1) BGB zu den unmittelbar auszugleichenden Vermögensnachteilen gehören, wenn die Einschaltung eines Sachverständigen geboten war. Letzteres ist anzunehmen, wenn der Geschädigte nicht alleine dazu in der Lage ist, seinen Schaden zu beziffern und kein Bagatellfall vorliegt.

In der Praxis: Nach der Entscheidung des BGH steht fest, dass sowohl im Rahmen des § 81 Abs. (2) VVG als auch im Anwendungsbereich des § 28 Abs. (2) S. 2 VVG eine vollständige Leistungskürzung in Betracht kommt, wenn dem Versicherungsnehmer ein besonders schwerer Fall der groben Fahrlässigkeit anzulasten ist. Der BGH folgt damit der von SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte in allen Instanzen vertretenen Rechtsauffassung. Ein besonders schwerer Fall liegt zumindest beim Führen eines Kfz trotz absoluter Fahruntüchtigkeit vor. Jedenfalls sehr weitreichende Kürzungen drohen auch bei sonstigen Rauschfahrten bzw. beim infolge Irrtums unbewussten Fahren ohne Fahrerlaubnis. Hier ist generell höchste Vorsicht geboten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Markus Schäfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 31
Telefax 0228 / 98 509 - 8831
schaefer@schmitzknoth.de



3. Krankenhaus-/Vertragsarztrecht

BSG: Ambulante Operationen nach § 115b SGB V dürfen ausschließlich durch angestellte Ärzte oder Belegärzte des Krankenhauses erbracht werden

BSG, Urteil vom 23.03.2011 (B 6 KA 11/10 R)

Hintergrund: Die Klägerin war eine Gemeinschaftspraxis von Fachärzten für Anästhesiologie; die Beklagte ein Krankenhaus, das im Krankenhausplan mit Hauptabteilungen für Gefäßchirurgie und Unfallchirurgie ausgewiesen ist, in diesen Bereichen jedoch keine Belegbetten und Belegärzte zugeordnet sind. Das Krankenhaus ließ unter Hinweis auf den "Vertrag nach § 115b SGB V – Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus (AOP-Vertrag)" durch drei vertragsärztlich zugelassene Chirurgen unter Mitwirkung eines Anästhesisten des Krankenhauses ambulante Operationen durchführen und rechnete seine anästhetischen Leistungen nach dem AOP-Vertrag bei den Krankenkassen ab, während die Chirurgen ihre Vergütung von der Kassenärztlichen Vereinigung erhielten. Die Klägerin beehrte im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft über Art, Umfang und Anzahl derartig durchgeführter Operationen, um im Anschluss ggf. Schadensersatzansprüche zu beziffern.

Entscheidung: Das BSG bestätigte zunächst seine bisherige Rechtsprechung, dass im Verhältnis zwischen der klagenden Gemeinschaftspraxis und dem beklagten Krankenhaus die allgemeinen Regelungen

des Wettbewerbsrechts anzuwenden sind und bei rechtswidriger Betätigung des Krankenhauses in der ambulanten Versorgung ein niedergelassener Vertragsarzt als Konkurrent Schadensersatzansprüche haben kann.

Unter eingehender Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen entschied das BSG sodann, dass die Handlungsweise des Krankenhauses mit den Vorgaben des § 115b SGB V i.V.m. dem AOP-Vertrag nicht vereinbar und somit rechtswidrig war. Welche Arten ambulanter Operationen das Krankenhaus durchführen bzw. in welcher Weise das Krankenhaus an ambulanten Operationen mitwirken darf, richte sich nach § 115b Abs. (2) S. 2 SGB V und dem Katalog der in der Anlage zum AOP-Vertrag aufgeführten ambulanten Operationen sowie den sonstigen Regelungen des AOP-Vertrags. Nach dessen § 7 Abs. (4) S. 2 gebe es aber nur zwei Arten von Kooperationsformen: Die ambulante Operation müsse entweder von einem „Operateur des Krankenhauses“ oder einem am Krankenhaus tätigen Belegarzt durchgeführt werden, wobei die Anästhesieleistungen jeweils von einem Arzt des Krankenhauses erbracht werden. Nicht genannt sei jedoch die Konstellation, dass ein Anästhesist des Krankenhauses an ambulanten Operationen mitwirkt, die ein niedergelassener Vertragsarzt durchführt.

Rechtlich zulässig sei demnach nur, wenn entweder sowohl der Operateur als auch der Anästhesist (angestellte) Ärzte des Krankenhauses sind, oder der Operateur ein an dem Krankenhaus tätiger Belegarzt



und der Anästhesist ein (angestellter) Arzt des Krankenhauses sind. Kooperiere ein Krankenhaus dagegen mit einem Partner, der zu keiner der beiden genannten Kooperationsformen passt, handele das Krankenhaus rechtswidrig und habe auch keinen Honoraranspruch auf der Grundlage des § 115b SGB V.

In der Praxis: Nachdem seit einer Entscheidung des LSG Sachsen vom 30.04.2008 (L 1 KR 103/07) die Zulässigkeit der Hinzuziehung externer Vertragsärzte bei der Erbringung von Krankenhausleistungen umstritten war und letztlich sämtliche Kooperationsformen zwischen Krankenhaus und niedergelassenem Arzt in Frage gestellt wurden, hat sich das BSG nun erstmals zur Erbringung von Krankenhausleistungen durch nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte geäußert. Im Wege der Auslegung liest das BSG in den Wortlaut „Operateur des Krankenhauses“ den Zusatz „im Angestelltenverhältnis“ hinein. Damit hält das BSG trotz der Neuregelung von § 20 Abs. (2) Ärzte-Zulassungsverordnung (Zulässigkeit der Nebentätigkeit von niedergelassenen Vertragsärzten als Krankenhausärzte) an seiner Rechtsprechung fest, dass die Tätigkeit eines niedergelassenen Vertragsarztes mit der Tätigkeit in einem Krankenhaus jedenfalls dann unvereinbar sei, wenn der Vertragsarzt nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Krankenhaus steht.

Die vorliegende Grundsatzentscheidung des BSG zwingt dazu, die bisherige Gestaltung von Kooperationsformen (Honorararzt- und Konsiliararztverträge) zwischen Krankenhaus und Vertragsarzt zu

überprüfen und ggf. anzupassen. Um wettbewerbsrechtliche Verstöße und Abrechnungsprobleme zu vermeiden, wird eine rechtssichere Kooperation gegenwärtig nur als Belegarztstätigkeit oder auf Basis von (Teilzeit-) Anstellungsverträgen möglich sein, solange keine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber erfolgt.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Carsten Veenker
Rechtsanwalt

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 35
Telefax 0228 / 98 509 - 8835
veenker@schmitzknoth.de

D. PRAXISTIPP

Wie spätestens seit der Lektüre der vorliegenden SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN bekannt (oben lit. B), ist am 1. August 2012 das Gesetz gegen Kostenfallen im Internet in Kraft getreten.

Die Neuregelung richtet sich an alle, die im Internet entgeltliche Leistungen anbieten, wenn die Leistungen den Online-Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern betreffen. Jeder Anbieter im sogenannten B2C-Bereich („*business to consumer*“) muss seinen Online-Shop so gestalten oder modifizieren, dass bei Bestellvorgängen, die über Schaltflächen („Buttons“) abgewickelt werden, gut lesbar der Hinweis „zahlungspflichtig bestellen“ – oder eine entsprechend eindeutige andere Formulierung – ersichtlich ist. Ohne die Bestätigung der Zahlungsverpflichtung



über die Schaltfläche kommt ein Vertrag nicht wirksam zustande.

Die Beachtung der gesetzlichen Neuregelung in § 312g Abs. (3) BGB ist unter zwei Gesichtspunkten relevant: Zum einen führt nur ein gesetzeskonformer Bestellvorgang zu einem wirksamen Vertragsschluss, auf dessen Grundlage dann die wechselseitigen Leistungen erbracht und gefordert werden können, zum anderen ist § 312g Abs. (3) BGB eine verbraucherschützende Norm, deren Nichtbeachtung von Mitbewerbern als Wettbewerbsverstoß gemäß § 4 Nr. 11 UWG aufgegriffen werden könnte. Eine rechtskonforme und damit rechtssichere Gestaltung des Online-Shops ist also von grundlegender Bedeutung für einen reibungslosen Geschäftsablauf.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de